

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des städtischen Schwimmbades Vilseck

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Vilseck folgende

S a t z u n g :

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Schwimmbades Vilseck erhebt die Stadt Vilseck Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das Schwimmbad Vilseck benutzt oder sonstige Leistungen im Sinne von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Tageskarten sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Jahreskarten und Zehnerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4

Gebührenkarten

- (1) Jahreskarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Inhaber von Jahreskarten haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (2) Gebühren, Tageskarten, Jahreskarten und Zehnerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

§ 5

Gebührenermäßigungen

- (1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.
- (2) Die Gebühren für Jugendliche nach § 6 Nr. 1 b), Nr. 2 c) und Nr. 3 b) gelten für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Gebühren für Ermäßigte nach § 6 Nr. 1 c), Nr. 2 d) und Nr. 3 c) gelten für alle Schüler, Auszubildende, Berufsschüler, Studenten sowie für Personen, die den Bundesfreiwilligendienst leisten oder ein „Freiwilliges Soziales Jahr“ absolvieren. Die ermäßigten Gebühren gelten ferner für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens GdB 50; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.

(3) Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch einen amtlichen Lichtbildausweis zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Schüler, Auszubildende und Berufsschüler über 18 Jahren sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis oder vergleichbares Dokument der Schule oder Hochschule mit Lichtbild vorzulegen. Personen, die den Bundesfreiwilligendienst leisten oder ein „Freiwilliges Soziales Jahr“ absolvieren, haben auf Verlangen einen entsprechenden Nachweis, Schwerbehinderte den amtlichen Schwerbehindertenausweis vorzulegen.

(4) Die Berechtigung zum Erwerb einer Familienkarte mit Zusatzkarten gilt für Familien und deren Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und erstreckt sich auch auf folgenden Personenkreis:

- Verheiratete sowie Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft
- nicht verheiratete Paare mit mindestens einem gemeinsamen Kind
- nicht verheiratete Paare mit einem oder mehreren nicht gemeinsamen Kindern, wenn sie aufgrund der amtlichen Einwohnermeldedaten in einem gemeinschaftlichen Haushalt zusammenleben
- Alleinerziehende mit ihren Kindern

(5) Inhaber einer Bayerischen Ehrenamtskarte erhalten nach Vorlage der Karte einen Rabatt in Höhe von 10 % auf den Preis einer Jahreskarte nach § 6 Nr. 2.

(6) Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen einer Gebührenbefreiung oder -ermäßigung aufgrund des Lebensalters ist beim Erwerb einer Jahreskarte der 1. Mai eines jeden Jahres.

§ 6

Gebührenarten und Gebührenhöhe

1. Tageskarten	
a) Erwachsene (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)	3,00 €
ab 17 Uhr (Feierabendtarif)	2,00 €
b) Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	1,50 €
ab 17 Uhr (Feierabendtarif)	1,00 €
c) Ermäßigte	1,50 €
ab 17 Uhr (Feierabendtarif)	1,00 €

2. Jahreskarten	
a) Familienkarte (einschließlich Zusatzkarten)	70,00 €
b) Erwachsene (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)	50,00 €
c) Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	25,00 €
d) Ermäßigte	30,00 €

3. Zehnerkarten	
a) Erwachsene (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)	25,00 €
b) Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	12,00 €
c) Ermäßigte	12,00 €

4. Sonstige Gebühren	
Ausstellung einer Ersatzbadekarte (je Karte)	5,00 €

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 1980 außer Kraft.